

genannten Personengruppe bemisst sich der Zeitraum nach der Differenz des mit dem Aufenthaltstitel verknüpften maximalen Zeitraums, an dem Arbeit aufgenommen werden darf, und einem Jahr. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 9 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 10 wird als Zeitraum im Sinne von § 4 Abs. 2 „mehr als 3 Monate“ angenommen, wenn der Härtegrund in den ersten, oder letzten drei zusammenhängenden Monaten erfüllt ist und „mehr als 6 Monate“, wenn der Härtegrund in allen sechs Monaten des Berechnungszeitraumes erfüllt ist.

§ 4 – Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 € die das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1, Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) mehr als 3 Monate | 5 Punkte |
| b) mehr als 6 Monate | 10 Punkte |
| c) unabsehbare Zeiträume | 15 Punkte |

(3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben, jedoch höchstens 10 Punkte.

§ 5 – Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. Die auszusüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde. Nach dem Stichtag eingehende Beitragszahlungen können nachträglich für das laufende Semester ausgeschüttet werden.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jede/n Berechtigte/n gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) Für Studierende, die einen Zuschuss bewilligt bekommen und für das gleiche Semester teilweise von der Zahlungspflicht zum Semesterticket befreit wurden, errechnet sich der tatsächliche Zuschuss aus der Differenz von dem berechneten Zuschuss und dem Teilerstattungsbetrag.

(4) Die verbleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragsvorgangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurückmeldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 – Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen müssen plausibel erklären, wie die/der Studierende ihre/seine monatlichen Kosten deckt und Rücklagen zur Zahlung der Semesterbeiträge bildet. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach BAFöG, BEEG, SGB oder nach WoGG vor, so ist dieser beizufügen.

§ 7 – Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis sechs Wochen nach der Immatrikulation für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticket-Büro eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass sie/er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.

§ 8 – Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die oder der Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 – Antragsbearbeitung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ab. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die Studierende/den Studierenden vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie oder ihn auszuzahlen.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt (AMBI) der TU Berlin mit Wirkung zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.